



An die/den  
Mitglieder des Stadtrates  
Beigeordneten und Amtsleiter

**Der Oberbürgermeister**

Sie erreichen mich:  
Telefon: (03435) 970-271  
E-Mail: [obm@oschatz.org](mailto:obm@oschatz.org)  
Oschatz, 17.05.2023

## Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur kommenden Sitzung lade ich Sie herzlich für

**Donnerstag, 25. Mai 2023, um 18:30 Uhr**

in den **Ratssaal des Rathauses** zu Oschatz ein.

### **Tagesordnung:**

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 06.04.2023
- II. 15 Minuten Fragezeit
- III. Verwaltungsbericht
- IV. Beschlussfassung zu den Beschlussvorlagen

### **Öffentlicher Teil:**

- |    |             |   |
|----|-------------|---|
| 1. | DS 2023-058 | 2. Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz (Kita-Satzung) |
| 2. | DS 2023-057 | 5. Änderungssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung)    |
| 3. | DS 2023-054 | Antrag zur Eröffnung von Dialogverfahren mit Mobilfunkanbietern   |
| V. |             | Informationen und Anfragen  |

Freundliche Grüße

David Schmidt  
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-058	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Frau Ulrich	Aktenzeichen:	44	Abstimmung:	
Vorberaten:	11.05.2023 HA				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **2. Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz (Kita-Satzung)**

### Antrag

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben der Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz (Kita-Satzung) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.09.2019.**

### Begründung

Die Stadt Oschatz betreibt 5 Kindertageseinrichtungen und 3 Horte. Die Kita-Satzung ist gültig für den Betrieb der Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Oschatz. Unter anderem enthält diese Regelungen für die Aufnahme und der Beendigung des Betreuungsverhältnisses, die Rechte und Pflichten der Pädagogischen Fachkräfte, der Eltern und des Elternrates. Aufgrund sich ändernder Bedingungen sowie bundesrechtlicher Regelungen im SGB VIII sind Anpassungen der Satzung erforderlich, um weiter rechtskonform und im Interesse der Kinder agieren zu können.

Aktuell betrifft das folgende Regelungen:

#### § 2 (Aufnahme )

Der Kreistagsbeschluss und damit die Festlegung von Bedarfskriterien zur Festlegung der Betreuungszeiten in Kindereinrichtungen führte bisher dazu, dass der Betreuungsbedarf des Kindes und der Personensorgeberechtigten von mehr als 6 h in Krippe und Kindergarten und mehr als 5 h im Hort nur berücksichtigt werden konnten, wenn diverse Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. Die Stadt Oschatz wird allen Eltern entsprechend ihrem Bedarf und im Interesse der Kinder nachkommen. Damit entfällt die Festlegung innerhalb der Kita-Satzung.

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hat am 14.12.2022 beschlossen, die bisherige Verfahrensweise zur Festlegung von Bedarfen bei der Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen, die Begrenzungen von Bedarfen und damit Betreuungszeiten aus bestimmten Gründen (Beschluss vom 23.09.2009 – Nr. 153/09 KT) aufzuheben.

Grund für die Aufhebung des Beschlusses vom 23.09.2009 sind die bundeseinheitlichen Regelungen im SGB VIII seit 2013, die die Leistungen im Rahmen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen neu geregelt haben.

Der Aufhebungsbeschluss des Landkreises Nordsachsen erfolgte am 14.12.2022.  
Die Satzungsänderung tritt entsprechend rückwirkend zum 15.12.2022 in Kraft.

Anlagen:

1. 2. Änderungssatzung  
Satzung zur Betreibung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz  
(Entwurf – rechtsbereinigte Satzung)
2. Beschluss Kreistag
3. § 24 SGB VIII

## **2. Änderungssatzung der Satzung zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz (Kita-Satzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 25.05.2023 der Satzung zum Betreiben der Kindereinrichtungen der Stadt Oschatz (Kita-Satzung) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.09.2019, folgende 2. Änderungssatzung zum Betreiben von Kindereinrichtungen beschlossen:

### **Artikel I**

In § 2 (Aufnahme) entfällt Absatz 3 Satz 2.

### **II. Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 15.12.2022 in Kraft.

Oschatz, den ...

gez. David Schmidt  
Oberbürgermeister

# Satzung

## zum Betreiben von Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschatz (Kita-Satzung)

(geändert durch die 2. Änderungssatzung vom ...2023)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, 225) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am ... 2023 folgende Satzung, zuletzt geändert am 12.09.2019 durch 1. Änderungssatzung, beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Die Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten und Horten (im folgenden Kindertageseinrichtung genannt) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Oschatz. Die Stadt Oschatz ist Träger der Kindertageseinrichtungen: Am Holländer mit Außenstelle Zschöllauer Zwergenbergr, Kinderwelt, Kunterbunt, Spatzennest, Hort Zum Grashüpfer, Hort Collmblick und Hort Oschatzer Heringe.
- (2) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf der Grundlage der jeweils aktuellen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz (Elternbeitragssatzung).

### § 2 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten frühestens ab Geburt des Kindes und spätestens 3 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristigere Aufnahme möglich.
- (2) Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Oschatz entscheidet die Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Aufnahmeantrages in Abstimmung mit der Stadt Oschatz. Bedürfnisse von alleinerziehenden Berufstätigen und in Ausbildung befindlichen Personensorgeberechtigten sowie für Geschwisterkinder sind besonders zu berücksichtigen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Oschatz und den Personensorgeberechtigten. ~~Vor Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten über die Festlegungen des Landratsamtes Nordsachsen zu den Bedarfskriterien zur Verkürzung der Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen zu informieren.~~
- (4) Die verfügbaren Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Oschatz vergeben.
- (5) Kinder aus Fremdgemeinden sollen mit schriftlicher Bestätigung und Kenntnisnahme der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden, wenn ein Betreuungsplatz verfügbar ist, das heißt wenn dieser Betreuungsplatz nicht zur Erfüllung der eigenen Angebotsverpflichtung benötigt wird.
- (6) Vor der Erstaufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer Bescheinigung muss nachgewiesen werden, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht länger als 14 Tage zurückliegen. Von den Eltern soll der Nachweis erbracht werden, dass der Impfstatus den Impfpfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.
- (7) Die Aufnahme von Kindern in Krippen bzw. die Erstaufnahme von Kindergartenkindern bedarf zum Wohle der Kinder einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung im Rahmen einer Eingewöhnungsphase. Die Gestaltung und Dauer sind von den individuellen Bedingungen des Kindes

und seinem Alter abhängig und werden zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Die Eingewöhnungsphase beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und beträgt maximal 4 Wochen. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich gewünscht.

### **§ 3 Betreuungszeiten, Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten wird vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Leitung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit in Krippen und Kindergärten kann innerhalb der Öffnungszeiten für bis zu 4,5; 6 oder 9 Stunden betragen. Zusätzlich bei Bedarf kann innerhalb der Öffnungszeiten eine Betreuung bis zu 10 oder 11 Stunden vereinbart werden. Der Bedarf an der zusätzlichen Betreuungszeit ist von den Personensorgeberechtigten glaubhaft nachzuweisen. Für die Bringe- und Abholzeiten in Krippe und Kindergarten wird in der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ein fester Zeitrahmen entsprechend den Erfordernissen eines kontinuierlichen Tagesablaufes festgelegt.
- (3) In Horten kann die Betreuung mit Frühhort (bis zu 6 h) oder ohne Frühhort nur für die Nachmittagsbetreuung (bis zu 5 h) vereinbart werden. Der Frühhort schließt die Zeit der Betreuung am Vormittag vor Beginn des regulären Unterrichtes ein. In der schulfreien Zeit wird eine Betreuung bis zu neun Stunden angeboten.
- (4) Für die Kindertageseinrichtungen gelten folgende Regelungen zu Schließzeiten:
  - a. Kindertageseinrichtungen können ganz oder teilweise geschlossen werden, wenn der Betrieb der Einrichtung u. a. infolge von Schadensereignissen wie z. B. Hochwasser, Brand, Wasserrohrbruch, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder aufgrund von behördlichen Anforderungen oder notwendigen Baumaßnahmen nicht sichergestellt werden kann.
  - b. In der Zeit vom 24.12. bis 31.12. und dem an Himmelfahrt darauffolgendem Freitag eines jeden Jahres sind die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
  - c. Bei gleichzeitiger Weiterbildung aller Erzieher einer Einrichtung an maximal zwei Tagen innerhalb eines Kalenderjahres können die Kindertageseinrichtungen Schließzeiten festlegen. Die Eltern werden dazu spätestens 3 Monate vorher bzw. bei Aufnahme eines Kindes darüber informiert.
  - d. Innerhalb der Schulferien können Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit dem Träger für eine Dauer von maximal 2 Wochen Betriebsferien durchführen. Der Zeitraum der Schließung ist spätestens bis 31.10. des Vorjahres den Eltern bekannt zu geben.
- (5) Sofern für die Kinder während der Schließzeiten nach Absatz 4 Betreuungsbedarf besteht, ist dies in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt möglich. Der Bedarf für die Betreuung des Kindes während der Schließzeiten ist durch die Personensorgeberechtigten mittels einer Selbsterklärung, dass eine Freistellung von der Arbeit nicht möglich ist, in der Einrichtung vorzulegen.

### **§ 4 Gastkinder**

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze vorhanden sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung schriftlich durch die Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Großen Kreisstadt Oschatz betreut.

### **§ 5 Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat schriftlich zum Monatsende bei der Leiterin kündigen. Das Betreuungsverhältnis der Kinder im Hort erlischt ohne Kündigung mit Vollendung mit Beendigung der 4. oder LRS II Klasse am letzten Tag des Sommerferien des Schuljahres.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind ohne Unterbrechungszeit in eine andere Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt wechselt.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeit ist, ausgenommen im Falle des Übergangs vom Kindergarten zum

Hort, nur mit Monatsbeginn möglich.

- (4) Die Stadt Oschatz sowie die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zum Monatsende kündigen.
  1. Ein wichtiger Grund für die Personensorgeberechtigten liegt unter anderem bei einem kurzfristigen Wohnort- oder Schulwechsel vor.
  2. Ein wichtiger Grund für die Stadt Oschatz liegt unter anderem vor, wenn:
    - a. das Kind mehr als vier Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
    - b. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die durch die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht geleistet werden kann oder im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
    - c. das zu betreuende Kind sich wiederholt nicht an die gültige Hausordnung hält oder das Verhalten des Kindes den Tagesablauf in der Einrichtung erheblich stört und die Gesundheit anderer Kinder gefährdet.
    - d. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist,
    - e. die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnungen mit der Zahlung des Elternbeitrages von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei wegen Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzung geminderten monatlichen Beiträgen im Rückstand liegen,
    - f. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird. In diesem Fall hat der Träger die Personensorgeberechtigten unverzüglich nach der Entscheidung über die Schließung zu informieren. Die Pflicht der Anhörung des Elternrates nach § 13 Absatz 4 bleibt davon unberührt.
- (5) Sofern eine Kündigung nach Absatz 4 Punkt 2.e. erfolgte, ist eine Wiederaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen möglich. Gegebenenfalls ist eine Neuanmeldung für einen Betreuungsplatz erforderlich.

## **§ 6 Verständnis der Zusammenarbeit mit den Eltern**

Die pädagogische Betreuung der Kinder erfordert eine gute Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft hat ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes zu erfolgen.

## **§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Kindertageseinrichtungen regelmäßig besucht werden.
- (2) Das Fernbleiben des Kindes ist noch am gleichen Tag bis 8.00 Uhr von den Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
- (3) Während eines Kalenderjahres sollen die Personensorgeberechtigten ihren Kindern 10 Arbeitstage Urlaub zusammenhängend außerhalb der Einrichtung ermöglichen.
- (4) Besonderheiten im Hinblick auf die Betreuung des Kindes sind von den Personensorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Veränderungen der familiären Verhältnisse und wichtige Informationen, wie z. B. Wohnanschrift, telefonische Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten, Angaben zum Hausarzt, Sorgerecht und Abholberechtigung sind der Kindertageseinrichtung zeitnah schriftlich zu melden.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung und der Elternbeitragssatzung einzuhalten.

## **§ 8 Pflichten der Leiterin/ Pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Pädagogische Fachkraft führt regelmäßig, das heißt mindestens einmal im Kalenderjahr, individuelle Gespräche mit den Personensorgeberechtigten zum Entwicklungsstand des Kindes durch. Bei Bedarf gibt sie den Personensorgeberechtigten zusätzlich die Möglichkeit, sich über den Entwicklungsstand bzw. individuelle Besonderheiten des Kindes zu informieren.
- (2) Die Pädagogische Fachkraft ist verpflichtet entsprechend des Schutzauftrages zum Wohl des Kindes (§ 8a SGB VIII), die Leiterin bei Verdacht bzw. Bekanntwerden möglicher Anhaltspunkte der Gefährdung des Kindeswohls zu informieren. Gemäß der Vereinbarung zwischen der Großen

Kreisstadt Oschatz und dem Landratsamt Nordsachsen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a sowie 72a SGB VIII ist die Leiterin nach einer Gefährdungsanalyse bei Bestätigung des Verdachtes verpflichtet, geeignete Maßnahmen mit den Personensorgeberechtigten einzuleiten, um die Gefährdung abzuwenden. Gelingt das nicht, ist das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen über die Gefährdung zu informieren.

## **§ 9 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Nicht aufgenommen werden kranke Kinder. Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung durch Krankheit verhindert, ist dieses unverzüglich der Kindertageseinrichtung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leiterin den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder im Wohnbereich des Kindes unverzüglich zu melden. Das sind insbesondere Cholera, Diphtherie, EHEC-Enteritis, Virales hämorrhagisches Fieber, Haemophilus-B-Meningitis, Borkenflechte, Keuchhusten, Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Meningitis, Mumps, Röteln, Paratyphus, Pest, Kinderlähmung, Krätze, Scharlach, Ruhr, Typhus, Virushepatitis A und E, Windpocken, Läuse, übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Haut- und Augenkrankheiten.
- (3) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (4) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung hat den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten sofort dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Sachgebiet Soziales der Stadtverwaltung zu melden.
- (5) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist gemäß den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Landesuntersuchungsanstalt für gesundheits- und Veterinärwesen im Freistaat Sachsen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf. Die Leiterin entscheidet entsprechend dieser Vorschrift über die Wiederaufnahme und informiert dazu die Eltern.
- (6) Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, muss es von den Personensorgeberechtigten baldmöglichst abgeholt werden.
- (7) Bei Verdacht auf eine schwerwiegende Erkrankung kann die Leiterin zum Schutz des Kindes verlangen, dass das Kind unverzüglich einem Arzt vorgestellt wird.
- (8) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nur in Ausnahmefällen verabreicht, das heißt wenn dies medizinisch unvermeidlich und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbar ist. Die aktuelle schriftliche Medikation des Arztes mit Vorgaben bezüglich der Dosierung und der Dauer sowie das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten müssen vorliegen.

## **§ 10 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung gesetzlich unfallversichert.
- (2) Alle Unfälle zur, in und von der Kindertageseinrichtung sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden. Es ist eine Unfallanzeige auszufüllen.

## **§ 11 Aufsichtspflicht**

- (1) Die Betreuung und die sich daraus ergebende Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnen mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und enden, wenn das Kind an eine berechnigte Person übergeben wird.  
Die Betreuung der Hortkinder beginnt mit der persönlichen Anmeldung bei der pädagogischen Fachkraft und endet mit dem Zeitpunkt der persönlichen Verabschiedung des Kindes, der mit den Personensorgeberechtigten vereinbart wurde.
- (2) Werden die Kinder von anderen Personen als den Personensorgeberechtigten abgeholt oder dürfen Kinder allein nach Hause gehen, bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Personensorgeberechtigten. Die Abholberechtigten haben sich bei der Pädagogischen Fachkraft auszuweisen.

- (3) In Zeiten der Eingewöhnungsphase und Veranstaltungen mit Kindern, bei denen die Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtungen anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Dies gilt bei Veranstaltungen nicht für Zeiträume, in denen die Kinder im Rahmen ihrer Gruppen an Aufführungen teilnehmen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und rechtzeitig von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Ist ein Kind 30 Minuten nach Ende der Schließzeit noch nicht abgeholt und die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, wird das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen informiert. In geeigneter Form ist eine Nachricht zu hinterlassen, wo das Kind abzuholen ist.

## **§ 12 Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen**

In den Krippen und Kindergärten ist die Versorgung mit Mittagessen und Vesper, in den Horten mit Mittagessen, über einen von der Stadt Oschatz in Abstimmung mit dem Elternrat ausgewählten Anbieter möglich. Mit diesem Essenanbieter können die Eltern einen zivilrechtlichen Vertrag über die Versorgung, angepasst an die gewählte Betreuungszeit, schließen.

## **§ 13 Mitwirkung von Kindern und Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternrat**

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch die Elternversammlung und den Elternrat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
- (2) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen der Elternversammlung und dem Elternrat die erforderlichen Auskünfte.
- (3) Der Elternrat hat Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben, die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu unterstützen und Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern an die Leitung der Kindertageseinrichtung zu übermitteln.
- (4) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Oschatz, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternrat anzuhören. Hierzu gehören unter anderem:
  - die Festlegung der Öffnungszeiten und Betriebsferien
  - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten tragen müssen
  - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
  - der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
  - die Schließung der Kindertageseinrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung,
  - Änderungen bei der Essensversorgung
- (5) Die Mitglieder des Elternrates werden durch die Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung der Gruppe oder der Kindertageseinrichtung gewählt. Die Zahl der Elternratsmitglieder der Kindertageseinrichtung soll mindestens 6 betragen. In Kindertageseinrichtungen mit mehr als 3 Gruppen können pro Gruppe maximal 2 Mitglieder im Elternrat mitarbeiten. Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Erziehungsberechtigte. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (6) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.

## **§ 14 Datenerhebung**

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung des Elternbeitrages haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Absatz 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X und § 12 ff. SächsDSG.

## **§ 15 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Großen Kreisstadt Oschatz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Große Kreisstadt Oschatz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Große Kreisstadt Oschatz erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die entsprechende Satzung vom 01.10.2004 außer Kraft.

Oschatz, den 21.04.2017

gez. Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister

Rechtsbereinigt am ....2023

## Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

### § 24

#### Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
  - oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Dezernat, Amt Dezernat Soziales und Gesundheit  Jugendamt	Datum  11.10.2022	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <p style="text-align: center; color: blue;"><b>3- 285/22</b></p> Wahlperiode 2019 - 2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	24.10.2022
Jugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	08.11.2022
Kreisausschuss	nicht öffentlich	23.11.2022
Kreistag	öffentlich	14.12.2022

Betreff

**Aufhebung der für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege festgelegten Bedarfskriterien**

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hebt die mit Beschluss des Kreistages vom 23.09.2009, Beschluss Nr. 153/09 KT, festgelegten Bedarfskriterien für die Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege mit sofortiger Wirkung auf.

Kai Emanuel  
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **Begründung zur Drucksache Nr. 3- 285/22**

### **Aufhebung der für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege festgelegten Bedarfskriterien**

Mit Kreistagsbeschluss vom 23.09.2009, Beschluss Nr.: 153/09 KT (Anlage 1), wurde im Landkreis Nordsachsen für Kinder im Alter vor dem Schuleintritt grundsätzlich eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden sowie für Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse eine Betreuungszeit von täglich 5 Stunden als bedarfsgerecht festgelegt. Für darüberhinausgehende Betreuungszeiten mussten festgelegte Bedarfskriterien erfüllt sein.

Das SGB VIII regelt bundeseinheitlich die Leistungen für junge Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) sowie deren Eltern und Personensorgeberechtigte.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind dabei verantwortlich dafür, dass die Leistungen erbracht werden.

Gemäß § 24 SGB VIII (Anlage 2) ist der Anspruch auf Betreuung von Kindern unter drei Jahren bis zum schulpflichtigen Alter abschließend geregelt. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist in Umsetzung des § 24 SGB VIII lediglich verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten und die Erziehungsberechtigten diesbezüglich zu beraten.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat über die ausdrücklich in § 24 SGB VIII festgelegten Kriterien aber keinen weiteren Gestaltungsspielraum, so dass der Beschluss des Kreistages vom 23.09.2009, Beschluss Nr. 153/09 KT, aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit aufzuheben ist.

#### Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Beschluss des Kreistages vom 23.09.2009, Beschluss Nr.: 153/09 KT
- Anlage 2 - § 24 SGB VIII



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-057	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Ulrich	Aktenzeichen:	44	Abstimmung:	
Vorberaten:	11.05.2023 HA				

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **5. Änderungssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung)**

### Antrag

**Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt die 5. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz (Elternbeitragssatzung) vom 14.10.2014, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24.10.2018.**

### Begründung

Die Stadt Oschatz betreibt 5 Kindertageseinrichtungen und 3 Horte.

Die Satzung regelt die Höhe und die Erhebung der Elternbeiträge. Des Weiteren enthält die Elternbeitragssatzung Festlegungen zu Ermäßigungen und den Erlass derselben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Sich ändernde Bedingungen sowie Änderungen bundesrechtlicher Regelungen im SGB VIII führen dazu, dass die Satzung der Großen Kreisstadt Oschatz zur Erhebung von Elternbeiträgen an die geänderte Rechtslage angepasst werden muss.

Aktuell betrifft das folgende Regelungen:

#### *§ 5 (Ermäßigungen)*

*Der Kreistagsbeschluss und damit die Festlegung von Bedarfskriterien zur Festlegung der Betreuungszeiten in Kindereinrichtungen führte bisher dazu, dass der Betreuungsbedarf des Kindes und der Personensorgeberechtigten von mehr als 6 h in Krippe und Kindergarten und mehr als 5 h im Hort nur berücksichtigt und finanziert werden konnte, wenn diverse Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. War dies nicht der Fall war bisher festgelegt, dass Eltern den Elternbeitrag und den Ermäßigungsbeitrag für die erhöhte Betreuungszeit selbst tragen mussten. Die Stadt Oschatz wird allen Eltern entsprechend ihrem Bedarf und im Interesse der Kinder nachkommen. Damit entfällt die Festlegung innerhalb der Elternbeitragssatzung.*

Der Kreistag des Landkreis Nordsachsen hat am 14.12.2022 beschlossen, die bisherige Verfahrensweise zur Festlegung von Bedarfen bei der Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen, die Begrenzungen von Bedarfen und damit Betreuungszeiten aus bestimmten Gründen (Beschluss vom 23.09.2009 – Nr. 153/09 KT) aufzuheben.

Grund für die Aufhebung des Beschlusses vom 23.09.2009 sind die bundeseinheitlichen Regelungen im SGB VIII seit 2013, die die Leistungen im Rahmen der Betreuung in Kindertageseinrichtungen neu geregelt haben.

Die Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt erfolgt bei Anspruch gemäß § 90 SGB VIII ab sofort entsprechend der abgeschlossenen Betreuungsverträge.

Der Aufhebungsbeschluss des Landkreis Nordsachsen erfolgte am 14.12.2022.  
Die Satzungsänderung tritt entsprechend rückwirkend zum 15.12.2022 in Kraft.

**Anlagen:**

1. 5. Änderungssatzung  
Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindereinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz - Elternbeitragssatzung (Entwurf – rechtsbereinigte Satzung)
2. Beschluss Kreisstag
3. § 24 SGB VIII

# **5. Änderungssatzung**

## **Zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz (Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am **25.05.2023** folgende **5. Änderungssatzung** der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz vom 14.10.2014, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 24.10.2018, beschlossen:

### **Artikel I**

In § 5 (Ermäßigungen) entfällt Absatz 3.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Die Elternbeitragssatzung zum 15.12.2022 in Kraft.

Oschatz, .....

gez. David Schmidt  
Oberbürgermeister

# **S a t z u n g**

## **zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz (Elternbeitragssatzung)**

**(geändert durch die 5. Änderungssatzung vom ...2023)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am ... 2023 die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindereinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz (Elternbeitragssatzung) vom 14.10.2014, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 24.10.2018, folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz im Sinne von § 1 Absatz 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Großen Kreisstadt Oschatz betreut werden, gelten die §§ 4 bis 6 der Satzung.

### **§ 2**

#### **Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Oschatz erhebt die Große Kreisstadt Oschatz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindereinrichtung aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, beträgt der Elternbeitrag jeweils 60 v. H. des monatlichen Satzes.
- (3) Die Elternbeitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Der Elternbeitrag ist für den Abmeldemonat in voller Höhe zu zahlen. Ist die Einhaltung der Abmeldefrist in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Umzug der Familie) nicht möglich und scheidet das Kind bis zum 15. des Monats aus der Kindertageseinrichtung aus, so beträgt der Elternbeitrag jeweils 60 v. H. des monatlichen Satzes. Für Kinder, die im Schulaufnahmemonat vom Kindergarten in den Hort wechseln, erfolgt eine taggenaue Abrechnung des Elternbeitrages in der jeweiligen Betreuungsart zum letzten Tag des Kindergartenjahres.
- (4) Der Elternbeitrag beträgt für Hortkinder 60 v. H. des monatlichen Satzes, wenn die Sommerferien des laufenden Schuljahres bis zum 15. des Monats enden und das Kind mit Ende des 4. Schuljahres den Hort verlässt.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte (Gastkinder, Mehrbetreuung) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung.

- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen, wie Kur-, Krankenhausaufenthalt und ärztlich bestätigter Krankheit von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen, ist eine Beitragsverrechnung auf schriftlichen Antrag möglich.
- (7) Die Eingewöhnungszeit ist gebührenpflichtig.

### **§ 3**

#### **Abgabenschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage und Beitragssätze**

- (1) Die abgabepflichtigen Beiträge und weiteren Entgelte sind in der Anlage der Satzung zusammengefasst aufgeführt.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.
- (3) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung sind die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (4) Die ungekürzten monatlichen Elternbeiträge betragen:
- für eine tägliche neunstündige Betreuungszeit für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, 238 Euro
  - für eine tägliche neunstündige Betreuungszeit für Kinder, die den Kindergarten besuchen, 150 Euro
  - für tägliche Betreuung mit Frühhort (6 Stunden) für Kinder, die den Hort besuchen, 81 Euro
- Bei der Beitragsbemessung ist die jeweilige Einrichtungsart entsprechend § 1 Absätze 2 bis 5 SächsKitaG ausschlaggebend.  
Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
- bis zum 3. Lebensjahr nach Punkt a. und
  - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Punkt b.
- (5) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Absatz 4 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 4.
- (6) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils vereinbarten maximalen Betreuungszeit (Stunden pro Tag). In begründeten Ausnahmefällen (z.B. aus beruflichen Gründen) kann im Rahmen der Öffnungszeiten in Kinderkrippe und Kindergarten die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit in der Woche als Berechnungsgrundlage angesetzt werden.
- (7) Für die Betreuung als Krippen- oder Kindergartenkind kann bei Bedarf eine 10 oder 11

stündige Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung vereinbart werden. Der Bedarf an der zusätzlichen Betreuungszeit ist von den Personensorgeberechtigten glaubhaft nachzuweisen.

- (8) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend den Absätzen 4 und 5 erhoben. Der Elternbeitrag beträgt 60 v. H., wenn der Besuch der Einrichtung 11 Kalendertage unterschreitet.

## **§ 5**

### **Ermäßigungen**

- (1) Werden mehrere Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach § 4 Absatz 4 und 5 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
1. für das 2. Kind um 40 v. H.,
  2. für das 3. Kind um 80 v. H..
- Das 4. und jedes weitere Kind sind gebührenfrei.  
Bei Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in Kindertageseinrichtungen entsprechend dieser Satzung nicht nur tageweise betreut werden, wobei das älteste Kind als erstes gezählt wird.
- (2) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um weitere 10 v. H.. Als alleinerziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern ohne Partner im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen.

~~(3) Für die Geschwisterermäßigung und die Ermäßigung für Alleinerziehende findet der Beschluss des Kreistages Nr. 153/09 zu Bedarfskriterien für die Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege ab 1. Januar 2010 Anwendung. Sollte eine längere als die im Beschluss festgelegte maximale Betreuungszeit (6 Stunden in Krippe und Kindergarten, 5 Stunden im Hort) in Anspruch genommen werden, haben die Eltern den Elternbeitrag und den Ermäßigungsbeitrag für die erhöhte Betreuungszeit selbst zu tragen.~~

## **§ 6**

### **Mehrbetreuung**

- (1) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 5,76 Euro
  2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,79 Euro
  3. für die Betreuung als Hortkind für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,26 Euro.
- (2) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertagesstätte noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt fällig. Dieses beträgt für die Krippe 5,79 Euro, für den Kindergarten 2,79 Euro und für den Hort 2,26 Euro. Zusätzlich werden weitere Entgelte entsprechend des tatsächlichen Aufwandes erhoben. (z. B. Fahrdienst).

## **§ 7**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte werden durch Bescheid der Großen Kreisstadt Oschatz festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag ist, wenn in dieser Satzung nichts anderes festgeschrieben, jeweils am 5. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte sowie der Elternbeitrag für Gastkinder werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.2012 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die 2. Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die 3. Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die 4. Änderung der Elternbeitragssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Oschatz, den 7. November 2014

Gez. Andreas Kretschmar  
Oberbürgermeister

Rechtsbereinigt am ....2023

**Übersicht Elternbeiträge (§§ 4, 5, 6 Elternbeitragssatzung)**

<b>Krippenkind</b>					<b>bei Bedarf (§ 4 Abs. 5 )</b>	
Ermäßigung	4,5 h	6h	9 h	10 h	11 h	
in %	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	
<i>Familie/ familienähnliche Gemeinschaft</i>						
1. Kind	0	119,00	158,67	238,00	264,00	290,00
2. Kind	40	71,40	95,20	142,80	158,40	174,00
3. Kind	80	23,80	31,73	47,60	52,80	58,00
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
<i>Alleinerziehende</i>						
1. Kind	10	107,10	142,80	214,20	237,60	261,00
2. Kind	10	64,26	85,68	128,52	142,56	156,60
3. Kind	10	21,42	28,56	42,84	47,52	52,20
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
<b>Kindergartenkind</b>						
<i>Familie/ familienähnliche Gemeinschaft</i>						
1. Kind	0	75,00	100,00	150,00	166,00	182,00
2. Kind	40	45,00	60,00	90,00	99,60	109,20
3. Kind	80	15,00	20,00	30,00	33,20	36,40
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
<i>Alleinerziehende</i>						
1. Kind	10	67,50	90,00	135,00	149,40	163,80
2. Kind	10	40,50	54,00	81,00	89,64	98,28
3. Kind	10	13,50	18,00	27,00	29,88	32,76
ab 4. Kind		beitragsfrei				
<b>Hortkind</b>						
		<b>o. Frühhort</b>	<b>mit Frühhort</b>			
		<b>5h</b>	<b>6 h</b>			
1. Kind	0	67,50	81,00			
2. Kind	40	40,50	48,60			
3. Kind	80	13,50	16,20			
ab 4. Kind	100	beitragsfrei				
<i>Alleinerziehende</i>						
1. Kind	10	60,75	72,90			
2. Kind	10	36,45	43,74			
3. Kind	10	12,15	14,58			
ab 4. Kind		beitragsfrei				

**Mehrbetreuung nach § 6 Elternbeitragssatzung**

Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit  
innerhalb und außerhalb der Öffnungszeit zusätzlich je angefangene Stunde

	Euro
Krippe	5,76
Kiga	2,79
Hort*	2,26

\* schulfreie Zeit ausgenommen

## Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

### § 24

#### Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist  
  
oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

Dezernat, Amt Dezernat Soziales und Gesundheit  Jugendamt	Datum  11.10.2022	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <b>3- 285/22</b>  Wahlperiode 2019 - 2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	24.10.2022
Jugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	08.11.2022
Kreisausschuss	nicht öffentlich	23.11.2022
Kreistag	öffentlich	14.12.2022

Betreff

**Aufhebung der für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege festgelegten Bedarfskriterien**

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen hebt die mit Beschluss des Kreistages vom 23.09.2009, Beschluss Nr. 153/09 KT, festgelegten Bedarfskriterien für die Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege mit sofortiger Wirkung auf.

Kai Emanuel  
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## **Begründung zur Drucksache Nr. 3- 285/22**

### **Aufhebung der für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege festgelegten Bedarfskriterien**

Mit Kreistagsbeschluss vom 23.09.2009, Beschluss Nr.: 153/09 KT (Anlage 1), wurde im Landkreis Nordsachsen für Kinder im Alter vor dem Schuleintritt grundsätzlich eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden sowie für Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse eine Betreuungszeit von täglich 5 Stunden als bedarfsgerecht festgelegt. Für darüberhinausgehende Betreuungszeiten mussten festgelegte Bedarfskriterien erfüllt sein.

Das SGB VIII regelt bundeseinheitlich die Leistungen für junge Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) sowie deren Eltern und Personensorgeberechtigte.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind dabei verantwortlich dafür, dass die Leistungen erbracht werden.

Gemäß § 24 SGB VIII (Anlage 2) ist der Anspruch auf Betreuung von Kindern unter drei Jahren bis zum schulpflichtigen Alter abschließend geregelt. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist in Umsetzung des § 24 SGB VIII lediglich verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten und die Erziehungsberechtigten diesbezüglich zu beraten.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat über die ausdrücklich in § 24 SGB VIII festgelegten Kriterien aber keinen weiteren Gestaltungsspielraum, so dass der Beschluss des Kreistages vom 23.09.2009, Beschluss Nr. 153/09 KT, aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit aufzuheben ist.

#### Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Beschluss des Kreistages vom 23.09.2009, Beschluss Nr.: 153/09 KT
- Anlage 2 - § 24 SGB VIII



Einreicher:	Stadtratsfraktionen CDU, Die Grünen / SPD Die Linke, Freie Wähler / FDP	Drucksache: 2023-054	Behandlung: öffentlich
Bearbeiter:	Herr Sirrenberg	Aktenzeichen:	Abstimmung:
Vorberaten:	HA 27.04.2023 und HA 11.05.2023		

## Beschlussvorlage

### Gegenstand

### **Antrag zur Eröffnung von Dialogverfahren mit Mobilfunkanbietern**

#### Antrag

Nach dem aufklärenden Vortrag zum Mobilfunkvorsorgekonzept im Hauptausschuss durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und Herrn Gutbier vom Verein „Diagnose:Funk“ beantragen wir, dass die Stadtverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ein Dialogverfahren mit den jeweiligen Mobilfunkversorgern treten soll.

Dies gilt bei der Erschließung von neuen Standorten ebenso wie für der Verlängerung bzw. Neugestaltung von Mietverträgen für bestehende Standorte.

Bei bestehenden risikobehafteten Anlagen, zum Beispiel in der Nähe von Kindereinrichtungen, sollte das Dialogverfahren zeitnah eröffnet werden.

Weiterhin ist der Stadtrat in einer Frist von 2,5 Jahren über den aktuellen Entwicklungsstand bzw. bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen kurzfristig zu informieren. Dies kann zum Beispiel durch einen Vortrag des BfS erfolgen.

#### Begründung

Herr Gutbier von Verein „Diagnose:Funk“ hat aufgezeigt und Nachfragen zum Thema bestätigt, dass ein Dialogverfahren ein guter Weg sein kann, der Möglichkeiten zur Veränderung aufzeigt und durchaus auch mit entsprechenden Forderungen zum Schutz der Einwohner untersetzt werden kann.

Er verwies auf Maßnahmen, z. B. dass bei der Aufschaltung des Mobilfunkstandards 5G gleichzeitig die Forderung zur Abschaltung und Rückbau von GSM bis hin zu 4G-Frequenzen besteht, die Konzentration auf höher gelegene Antennenanlagen liegen kann usw. Diese Maßnahmen wurden vom BfS ebenfalls zustimmend kommentiert.

Unabhängige Gutachter sind für einen solchen Fall der Einschätzung sicherlich schwierig zu finden. Auch dies kam in der Gesprächsrunde so zum Ausdruck. Daher schafft ein Vorsorgekonzept nach derzeitigem wissenschaftlichen Stand nach unserem Ansinnen keinen Mehrwert für die Bürger der Stadt.

### **Verwaltungsstandpunkt**

Zum Thema 5G / Mobilfunkvorsorgekonzept / Dialogverfahren lagen der Großen Kreisstadt Oschatz zwei Beschlussanträge vor.

Ein Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zu einem Mobilfunkvorsorgekonzept wurde in der Stadtratssitzung am 02.03.2023 vorgestellt. Der Stadtrat sprach sich für eine Verweisung in den Hauptausschuss aus, da Diskussionsbedarf gesehen wurde. In diesem Zuge wurde um Informationen zum Sachverhalt gebeten.

Vor diesem Hintergrund wurden durch die Stadtverwaltung sowohl der Verein „Diagnose: Funk – Umwelt und Verbraucherorganisation zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung“ als auch das Bundesamt für Strahlenschutz in die Hauptausschusssitzung am 27.04.2023 eingeladen.

In der Folge wurde der Verwaltung am 03.05.2023 der obenstehende Beschlussantrag übermittelt.

Der Hauptausschuss hat sich mit 9 Zustimmungen und 3 Enthaltungen dafür entschieden, diesen Antrag dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

9 Mitglieder des Hauptausschusses sprachen sich gegen dem Antrag zur Erstellung eines Mobilfunkvorsorgekonzeptes der Stadt Oschatz aus bei 3 Ja-Stimmen.